



**SCHULAMT
FÜR DIE
STADT ESSEN**

Staatliche
Schulaufsichtsbehörde für
Grundschulen, Hauptschulen
und Förderschulen

Handreichung AO-SF

gemäß § 19, 20 SchulG vom 17.06.2014
AO-SF 06.10.2014

Hinweise für
Lehrkräfte und Schulleitungen

im Schulamtsbereich Essen

Stand: September 2019

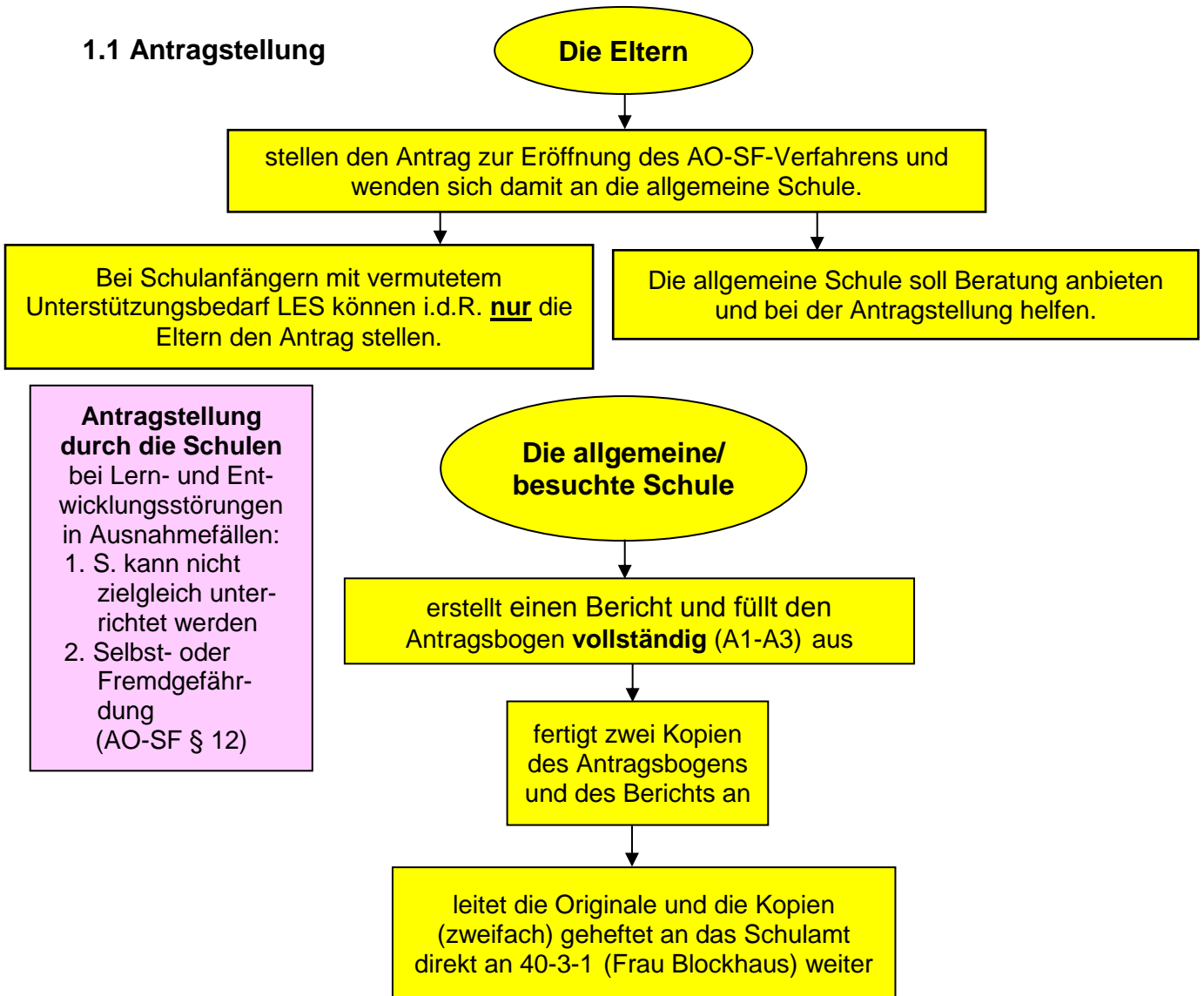
Inhalt

1. Verfahrenswege	3
1.1 Antragstellung.....	3
1.2 Verfahrenseröffnung.....	3
1.3 Verfahrensdurchführung.....	4
1.4 Verfahrensentscheidung.....	4
1.5 Beendigung/Wechsel/Erweiterung der sonderpädagogischen Unterstützung.....	5
2. Anträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs	6
2.1 Verbindliche Gliederung des Antragsberichts im Schulamt Essen.....	6
2.2 Heftung der Unterlagen und Anlagen zum Bericht.....	8
2.3 Formale Hinweise.....	9
2.4 Schulanfängerinnen/Schulanfänger.....	9
3. Erstellung des pädagogischen Gutachtens	10
3.1 Verbindliche Gliederung für das Gutachten im Schulamt Essen.....	10
3.2 Heftung der Unterlagen und Anlagen zum Gutachten.....	12
3.3 Formale Hinweise.....	12
3.4 Inhaltliche Hinweise.....	13
4. Verfahrensfristen	13

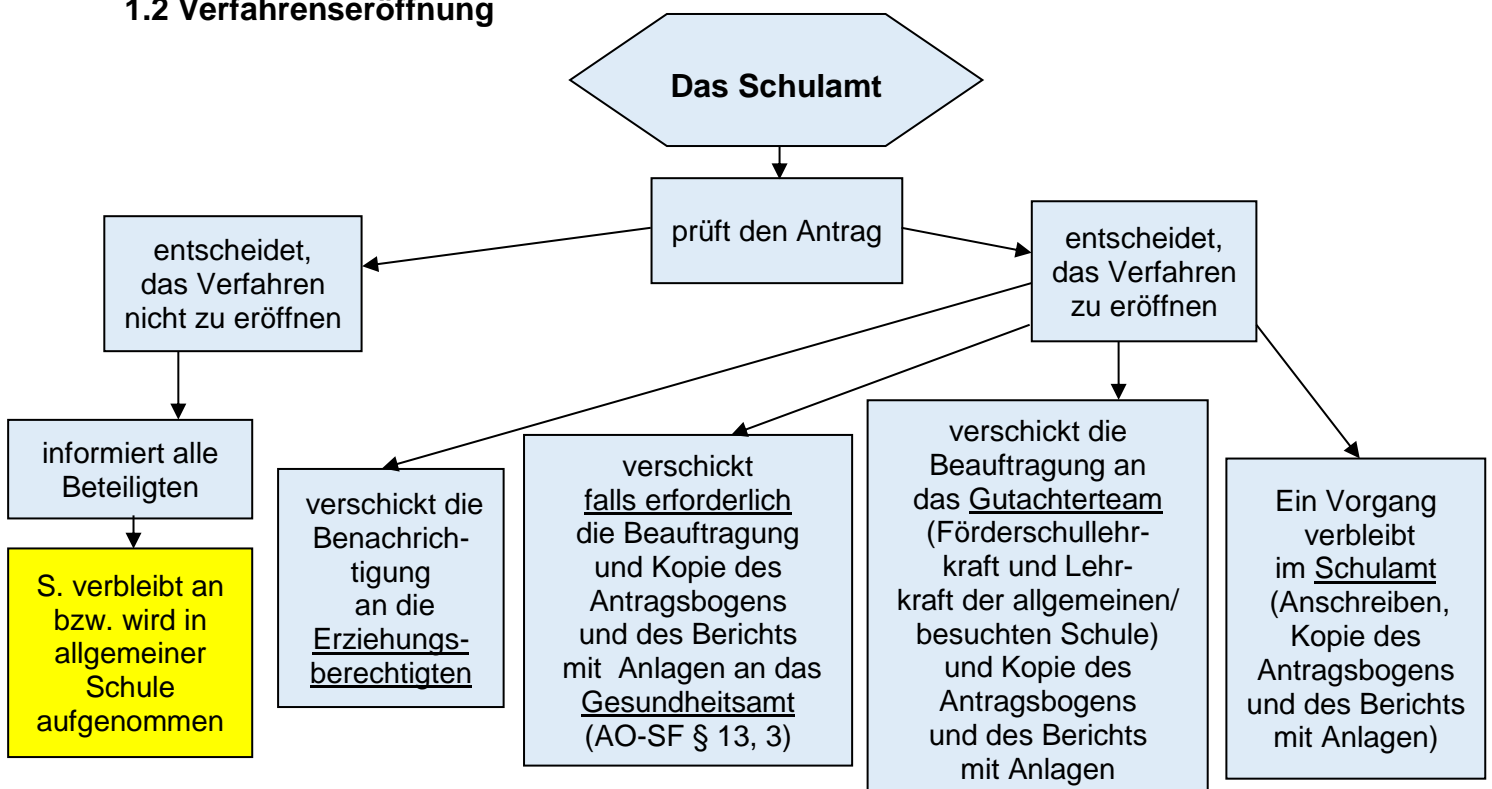
Anlagen/Formulare

1. Verfahrenswege

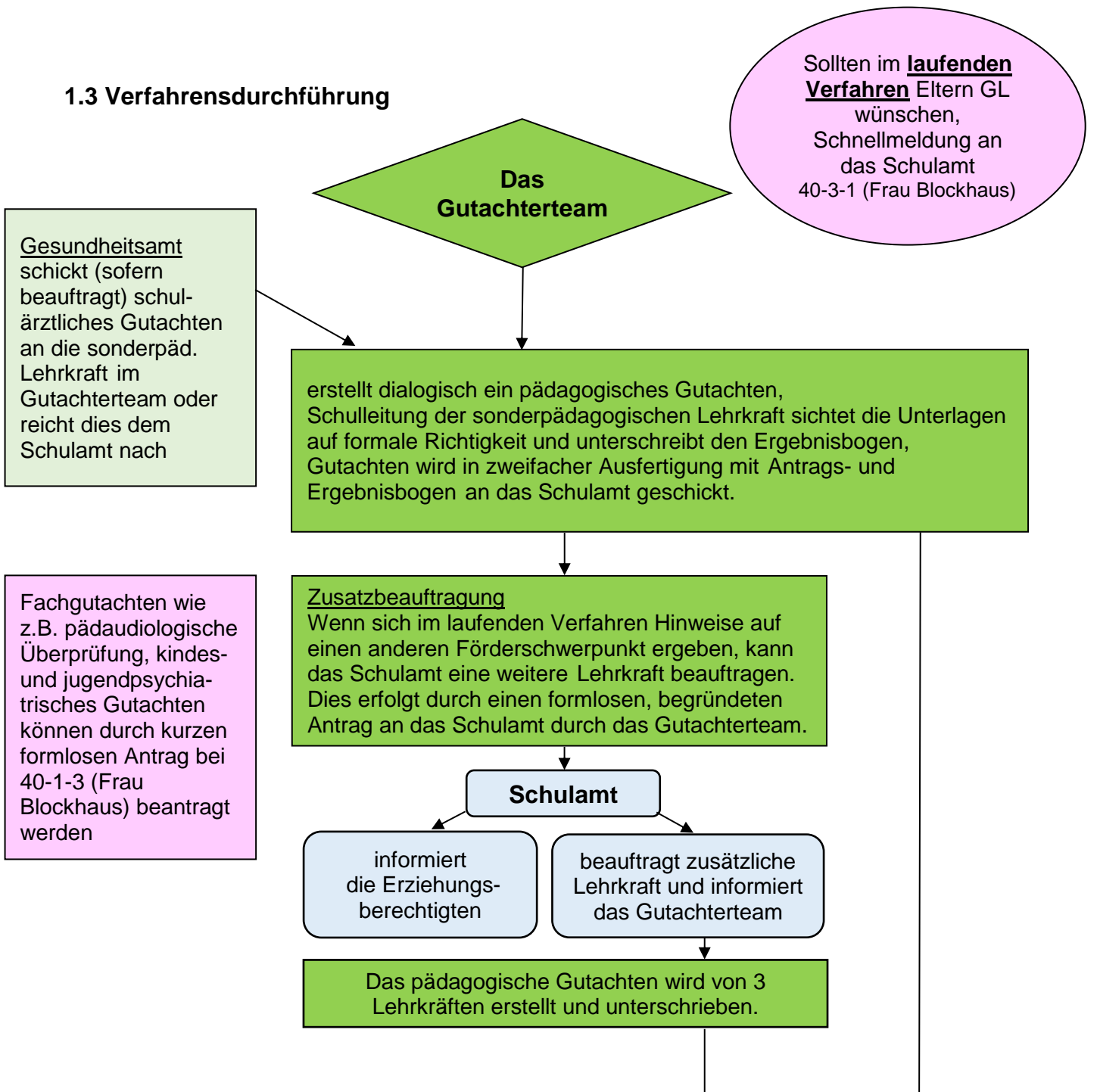
1.1 Antragstellung



1.2 Verfahrenseröffnung

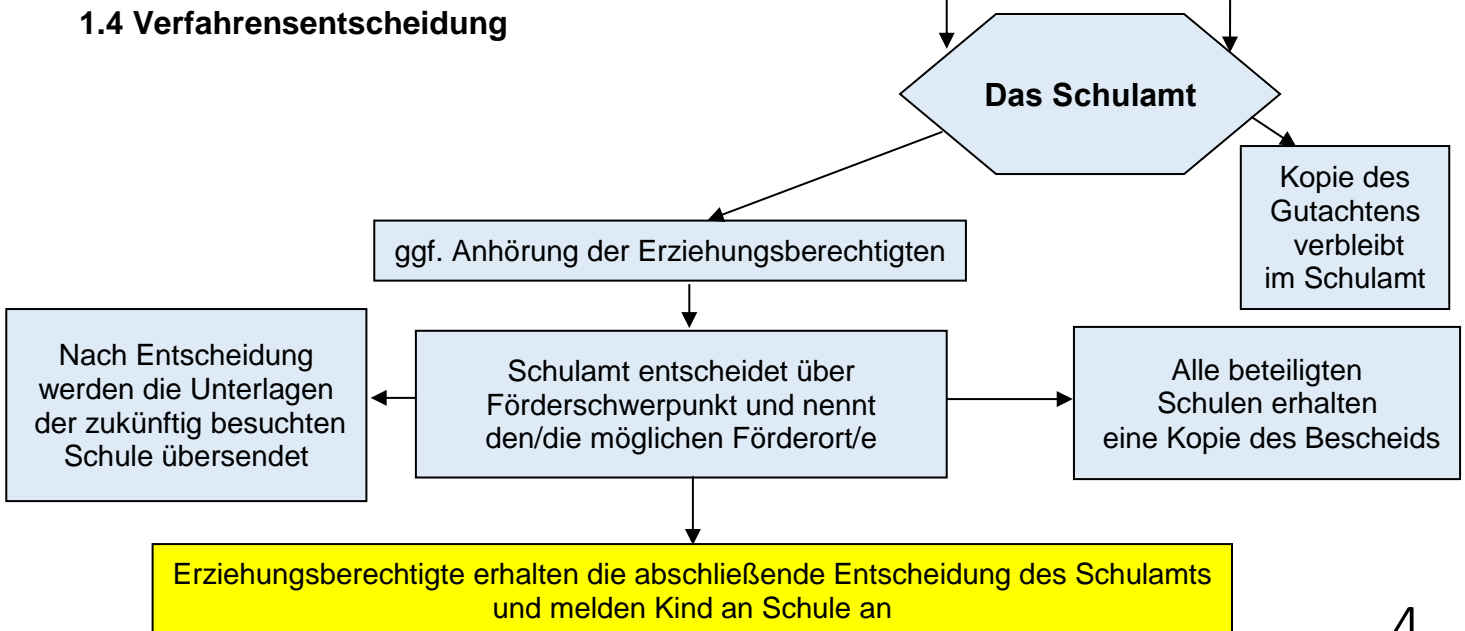


1.3 Verfahrensdurchführung



Sollten im **laufenden Verfahren** Eltern GL wünschen, Schnellmeldung an das Schulamt 40-3-1 (Frau Blockhaus)

1.4 Verfahrensentscheidung



1.5 Beendigung/Wechsel/Erweiterung der sonderpädagogischen Unterstützung

ohne Förderortwechsel

mit Wechsel des Förderortes

Beendigung der sonderpädagogischen Unterstützung

Klassenkonferenz beschließt und dokumentiert den neuen/weiteren Förderschwerpunkt (siehe Hinweis) Schule:

- informiert die Erziehungsberechtigten
- verfasst Bericht mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- schickt Bericht und vollständig ausgefüllten **Änderungsbogen (Ä1-Ä4)** in doppelter Ausfertigung bis zum **01.05.2020** an das Schulamt.

- > Schüler/in verbleibt an der Schule
- > Schulamt fertigt Bescheid an.

Abgebende Schule:

- diagnostiziert
- informiert die Erziehungsberechtigten
- sucht im Vorfeld den Dialog mit einer in Frage kommenden aufnehmenden Schule
- klärt die Aufnahme **(zwingend erforderlich!)**
- schreibt Bericht (siehe Hinweis)
- schickt vollständig ausgefüllten **Änderungsbogen (Ä1-Ä4)** und den Bericht mit dem Ergebnis der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten bis zum **01.05.2020** an das Schulamt. (Bei GL-Übergang 4/5 gelten gesonderte Termine, s. Rundschreiben AO-SF 2019.)

- > Schulamt fertigt Bescheid und leitet die Unterlagen an die aufnehmende Schule weiter
- > Schüler/in wechselt den Förderort.

Besuchte Schule:

- diagnostiziert
- informiert die Erziehungsberechtigten
- sucht im Vorfeld den Dialog mit einer in Frage kommenden aufnehmenden Schule sofern ein Schulwechsel erforderlich ist
- klärt die Aufnahme **(zwingend erforderlich!)**
- schreibt Bericht
- schickt vollständig ausgefüllten **Änderungsbogen (Ä1-Ä4)** und den Bericht mit dem Ergebnis der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten bis zum **01.05.2020** an das Schulamt. (Bei GL-Übergang 4/5 gelten gesonderte Termine, s. Rundschreiben AO-SF 2019.)

- > Schulamt fertigt Bescheid an und leitet die Unterlagen an die aufnehmende Schule weiter
- > Schüler/in wechselt ggf. die Schule.

Hinweis:
Bei Erweiterung um die Förderschwerpunkte GG, KM, SE, HK: Schulen beziehen Gutachterin/Gutachter der entsprechenden Förderschule ein. **(zwingend erforderlich!)**

Hinweis:
neue Schule aktualisiert den individuellen Förderplan.

2. Anträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

2.1 Verbindliche Gliederung des Antragsberichts im Schulamt Essen

1. Personaldaten
2. Bisheriger Bildungsweg sowie bisherige außerschulische Fördermaßnahmen und ärztliche Diagnosen
(z.B. Therapien, Frühförderung, SPZ-Diagnostik ...)
3. Lebensumfeld
4. Lernentwicklung und Leistungsstand
(Leistungsstand in den Fächern sowie in den Entwicklungsbereichen)
5. Arbeits- und Sozialverhalten
(bei ESE: Selbst- und Fremdgefährdung deutlich machen)
6. Bisherige schulische Fördermaßnahmen
7. Beschreibung des vermuteten Förderschwerpunkts mit Zitat des entsprechenden Paragraphen der AO-SF
(möglichst einen, maximal zwei Förderschwerpunkte beschreiben)
8. Wesentliche Inhalte des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten
(ggf. Wunsch des schulischen Förderortes)
9. Datum und Unterschrift der Klassenlehrkraft

Als Unterstützung ist im Anhang eine Maske für den Antragsbericht im Word-Format enthalten, in die die Berichtsteile hineingeschrieben werden können.

Hinweise zu den einzelnen Punkten:

zu 4. Lernentwicklung und Leistungsstand

- Leistungsstand in den Unterrichtsfächern gemessen an den Richtlinien und Lehrplänen (Zeugnisse)
- Vorhandene/fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten
- Aussagen zu den Entwicklungsbereichen (körperliche und motorische Entwicklung, Wahrnehmung, kognitive Entwicklung, sprachliche Entwicklung)
- ggf. Entwicklungsstand in der Herkunftssprache bei nicht deutscher Herkunftssprache
- ...

zu 5. Arbeits- und Sozialverhalten

- Leistungsbereitschaft
- Selbstständigkeit
- Konzentration/ Belastbarkeit
- Aufgabenverständnis
- Fein- und Grobmotorik
- Gedächtnisleistung
- Motivation/ Lernbereitschaft
- Ausbildung von Lernstrategien
- Beobachtete Verhaltensweisen in Lernprozessen
- Gruppenfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstvertrauen
- Regelbewusstsein
- Kontaktfähigkeit
- Konfliktverhalten
- ggf. selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten
- ...

zu 6. Bisherige schulische Fördermaßnahmen

Die Schule muss darlegen und bewerten/gewichten, dass sie alle eigenen Fördermaßnahmen ausgeschöpft hat. Dies kann folgende Bereiche umfassen:

- Individuelle Förderplanung
- Binnendifferenzierung
- Zieldifferente Aufgabenstellungen / spezielle Unterrichtsinhalte
- Einsatz von Fördermaterialien
- Förderung in Kleingruppen
- Pädagogische Einzelmaßnahmen / besondere Absprachen
- Einsatz von zusätzlichem pädagogischem Personal
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Beratungs-/Fördereinrichtungen
- Beratungsumfang

Zusammenfassung der bisherigen Entwicklung aufgrund der durchgeführten Maßnahmen

zu 7. Beschreibung des vermuteten Förderschwerpunkts

mit Zitat des entsprechenden Paragraphen der AO-SF

Die Gründe des Antrages sind aus den vermuteten Förderschwerpunkten nach AO-SF herzuleiten. Es ist der vermutete vorrangige Förderschwerpunkt zu nennen. Hierbei wird der Paragraph der AO-SF wörtlich zitiert (s.u.). Es werden maximal zwei vermutete Förderschwerpunkte genannt.

Lernen – AO-SF § 4, 2

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfangreicher und langdauernder Art sind.“

Sprache – AO-SF § 4, 3

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.“

Emotionale und soziale Entwicklung – AO-SF § 4, 4

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.“

Geistige Entwicklung – AO-SF § 5

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.“

Körperliche und motorische Entwicklung – AO-SF § 6

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfanglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.“

Hören und Kommunikation – AO-SF § 7

„(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.“

Sehen – AO-SF § 8

„(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.

(3) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.“

Autismus-Spektrum-Störungen - ASS (AO-SF § 42):

- Eine Autismus-Spektrum-Störung bedingt nicht zwingend einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.
- Sie liegt vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich einschränkt und verändert ist.
- Eine Autismus-Spektrum-Störung kann einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auslösen und muss dann einem adäquaten Förderschwerpunkt (GG, LES et.) begründet zugeordnet werden.
- Voraussetzung für einen Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist ein medizinisches Gutachten mit Befund von ASS. (AO-SF § 42, 2)
- Die Autismusberatung kann hinzugezogen werden. (Beratung über Fördermöglichkeiten, Vorgehen, Beantragung von Integrationsassistenz, etc.)

zu 8. Wesentliche Inhalte des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten

- Kontakte zwischen Elternhaus und Schule
- Aufklärung der Eltern über zielgleiche und zieldifferente Förderung (Bedeutung des Status für die Bildungsabschlüsse)
- Aufklärung über den Ablauf des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- Haltung der Erziehungsberechtigten zum vermuteten Unterstützungsbedarf, zur weiteren Bildung und Erziehung, ...
- Aufklärung über das Recht auf inklusive Bildung im Gemeinsamen Lernen
- Vermerk über den Elternwunsch bezüglich des schulischen Förderortes
- ...

2.2 Heftung der Unterlagen und Anlagen zum Bericht

Die dreifachen Ausführungen müssen jeweils in folgender Reihenfolge mit **Heftstreifen abgeheftet** werden:

1. Antragsbogen (A1-3 vollständig ausgefüllt)
2. Deckblatt
3. Bericht der allgemeinen Schule
4. letztes Zeugnis, ggf. Vorschlagszeugnis und weitere Zeugnisse
5. bei Schulanfängerinnen und Schulanfängern ggf. Bericht der Kindertagesstätte sowie schulärztliches Gutachten zur Einschulung
6. ggf. Förderakte und weitere Berichte (von Therapeuten, SPZ, ...)

2.3 Formale Hinweise

Zum Antragsbogen:

- Schulstempel und Unterschriften nicht vergessen.

- Vermutete Förderschwerpunkte gewichten, maximal auf zwei eingrenzen.
- Grundsätzlich ist die Einwilligung von beiden Elternteilen einzuholen. Unterschreibt ein Elternteil allein, erklärt dieser durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht oder dass er vom anderen Elternteil bevollmächtigt wurde, für diesen die Erklärung abzugeben.

Zum Bericht:

- Jeder Bericht muss frei von bewertenden Aussagen sein. Aussagen über die Familiensituation müssen sensibel und objektiv dargestellt sein, da die Erziehungsberechtigten im Schulamt Einsicht in die Unterlagen nehmen und dort auch auf Wunsch eine Kopie erhalten können.
- Das Datum und die Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers finden sich nicht isoliert auf der letzten Seite und sind im Sinne des dialogischen Verfahrens nicht allein von einer Sonderpädagogin/einem Sonderpädagogen geleistet.
- Die Seitenzahlen müssen folgerichtig sein.

Zur Anlage:

- Alle bisher vorhandenen Zeugnisse müssen in Kopie beigelegt werden.
- Ein Vorschlagszeugnis (www.schulministerium.nrw.de) muss im laufenden Verfahren nachgereicht werden => 6 Wochen vor der Zeugnisausgabe.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die besuchte Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase im dritten Jahr besucht (SchulG § 19, 7).

Ein Antrag ist nach dem Ende der Klasse 6 in der Regel nicht mehr möglich.

2.4 Schulanfängerinnen/Schulanfänger

Bei Schulanfängerinnen und Schulanfängern entspricht der begründete Antrag formal den o.g. Kriterien und ist nach der vorgegebenen Gliederung aufgebaut.

Inhaltlich stützt sich der Bericht auf

- eigene Erkenntnisse aus Anmeldesituation, Schulspiel, Besuch der KiTa etc.
- Inhalte des Elterngesprächs
- Dokumentation der Kindertagesstätte
- Berichte von Ärzten, Therapeuten, etc.

Aussagen über die Lern-/Leistungseinschätzung beziehen dabei Fähigkeiten/Fertigkeiten in unterschiedlichen Alltagssituationen ein.

3. Erstellung des pädagogischen Gutachtens

Im 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist ein Rechtsanspruch auf Gemeinsames Lernen verankert. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf muss weiterhin sehr dezidiert und schlüssig ermittelt und die erforderlichen Rahmenbedingungen der Förderung müssen beschrieben werden.

Die sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen (AO-SF § 1, 1).

Die hier klar formulierten Handlungsanweisungen sind bei Erstellung eines Gutachtens unbedingt zu beachten, damit dieses bei einem Klageverfahren einer pädagogischen und rechtlichen Überprüfung Stand halten kann.

3.1 Verbindliche Gliederung für das Gutachten im Schulamt Essen

1. Personaldaten
2. Bisheriger Bildungsweg sowie bisherige außerschulische Fördermaßnahmen und ärztliche Diagnosen
3. Lebensumfeld
4. Entwicklungsstand:
 - Körperliche und motorische Entwicklung
 - Wahrnehmung
 - Kognitive Entwicklung
 - Sprachliche Entwicklung
 - Schulische Lernentwicklung/Schulischer Leistungsstand
5. Arbeits- und Sozialverhalten
6. Bisherige Fördermaßnahmen
7. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf
8. Ergebnisse des schulärztlichen Gutachtens des Gesundheitsamtes (sofern beantragt)
9. Ergebnisse der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (mit Votum der Erziehungsberechtigten zum schulischen Förderort)
10. Zusammenfassung und Entscheidungsvorschlag mit Zitat des entsprechenden Paragraphen der AO-SF
11. Ergänzende Hinweise
12. Ort, Datum, Unterschriften der beauftragten Lehrkräfte

Als Unterstützung ist im Anhang eine Maske für das Gutachten im Word-Format enthalten, in die die Gutachtenteile hineingeschrieben werden können.

Hinweise zur Gliederung

zu 2. *Bisheriger Bildungsweg sowie bisherige*

außerschulische Fördermaßnahmen und ärztliche Diagnosen

- Bildungsgang
- (schulisches) Lernumfeld
- Ausgangslage
- Anlass der Überprüfung
- ...

zu 3. *Lebensumfeld*

- Familiensituation
- Freizeit
- Wohnsituation
- Kooperationsverhalten der Familie / Erziehungsberechtigten
- ...

zu 4. Entwicklungsstand:

- *Körperliche und motorische Entwicklung*
- *Wahrnehmung*
- *Kognitive Entwicklung*
- *Sprachliche Entwicklung*
- *Schulische Lernentwicklung/Schulischer Leistungsstand*

Entsprechend des Förderschwerpunktes sind die Ausführungen zu gewichten.
Wichtige Aussagen des Antragsberichts sind zusammengefasst einzuarbeiten.

zu 5. Arbeits- und Sozialverhalten

- Selbstkonzept
- Belastbarkeit und Durchhaltevermögen
- Befindlichkeit / emotionaler Ausdruck
- Selbstsicherheit und Selbstständigkeit
- Kontaktfähigkeit / Beziehungsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen / Steuerung / Toleranz
- Kooperationsfähigkeit (Verhalten in der Gruppe, Fähigkeit zur sozialen Integration, Position in der Gruppe)
- Arbeitstempo
- Sorgfalt / Ordnung
- Annehmen von Hilfe
- Hilfsbereitschaft
- Anstrengungsbereitschaft / Motivation
- Beschreibung von Verhalten in der Testsituation
- ...

zu 6. Bisherige Fördermaßnahmen

Bisherige Fördermaßnahmen gehen bereits aus dem begründeten Antrag hervor.

Die Darstellung kann folgende Bereiche umfassen:

- Binnendifferenzierung
- Zieldifferente Aufgabenstellungen / spezielle Unterrichtsinhalte
- Einsatz von Fördermaterialien
- Förderung in Kleingruppen
- Pädagogische Einzelmaßnahmen / besondere Absprachen
- Einsatz von zusätzlichem pädagogischem Personal
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Beratungs-/Fördereinrichtungen
- Beratungsumfang

Zusammenfassung der bisherigen Entwicklung aufgrund der durchgeführten Maßnahmen

zu 9. Ergebnisse der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten

(mit Votum der Erziehungsberechtigten zum schulischen Förderort)

- Gesprächsinhalte dokumentieren
- bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern beide Elternteile informieren, sofern sorgeberechtigt
- Votum der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Entscheidungsvorschlag zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt schriftlich festhalten
- Einvernehmen/Nicht-Einvernehmen im Ergebnisbogen eintragen
- Beratung über die möglichen Förderorte/Wunsch der Eltern über den schulischen Förderort beschreiben

zu 10. Zusammenfassung und Entscheidungsvorschlag

mit Zitat des entsprechenden Paragraphen der AO-SF

- Beschreibung des Förderschwerpunktes mit Zitat aus der AO-SF, möglichst nur ein Förderschwerpunkt (vgl. Handreichung S. 7/8)
- Bei Elternwunsch über Förderort GL: Rahmenbedingungen genau benennen und die notwendigen Formulare (V a / V b) dem Gutachten beilegen
- Bei mehreren Förderschwerpunkten **muss** ein vorrangiger Förderschwerpunkt begründet benannt werden.

- Dreischritt beachten:
 1. Besteht sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf / kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf?
 2. Förderschwerpunkt/e
 3. Von Eltern gewünschten Förderort nennen (Gemeinsames Lernen oder Förderschule)

Der Wunsch der Eltern ist die Grundlage für die Entscheidung der Schulaufsicht.
- Wird ein Verfahren mit dem Ergebnis „es besteht kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf“ abgeschlossen, legt die allgemeine Schule ohne erneute Aufforderung nach 6 Monaten der Schulaufsicht einen vollständigen Bericht über die weitere schulische Entwicklung des Kindes vor.
- Über einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und schulischen Förderort auf Probe (maximal 6 Monate) kann nur das Schulamt entscheiden. Im Gutachten kann aber dazu geraten werden!

3.2 Heftung der Unterlagen und Anlagen zum Gutachten

Die Unterlagen sind in folgender Reihenfolge mit **Heftstreifen abzuheften**:

1. Ergebnisbogen (E1-E2; 2-fach)
2. Pädagogisches Gutachten (2-fach)
3. Schulärztliches Gutachten (sofern beauftragt)
4. Testprotokolle/Testunterlagen/sonstige Unterlagen (weitere fachärztliche Gutachten u.ä.)
5. Antragsunterlagen und Beauftragung (Bericht der allgemeinen Schule, Zeugnisse, weitere Unterlagen der allgemeinen Schule etc.)
6. bei Förderortwunsch GL: Formblätter V a (personelle Bedingungen) und V b (sächliche Bedingungen)

3.3 Formale Hinweise

Gutachten:

- Die vorgegebene Gliederung ist unbedingt einzuhalten.
- Datum und Unterschriften beider Gutachterinnen/Gutachter und Namensnennung der jeweiligen Schule (bei Zusatzbeauftragung aller drei Gutachterinnen/Gutachter) müssen auf dem Original-Gutachten vorhanden sein.
- Die Seitenzahlen müssen folgerichtig sein.
- „Lesehilfen“ sind in das Gutachten einzubauen: Absätze/Fett/Markierungen/Zusammenfassungen zu einzelnen Abschnitten etc.
- Das Gutachten muss frei von bewertenden Aussagen sein. Aussagen über die Familiensituation müssen sensibel und objektiv dargestellt sein, da die Erziehungsberechtigten im Schulamt Einsicht in die Unterlagen nehmen und dort auch auf Wunsch eine Kopie erhalten können.
- Lediglich ein Verweis auf die Aussagen in anderen Berichten/Gutachten ist nicht zulässig! Aussagen dürfen inhaltlich wiedergegeben, müssen jedoch gewertet und gewichtet werden.
- Eingearbeitete Ergebnisse und Aussagen anderer Institutionen und Beteiligter müssen als solche gekennzeichnet sein.
- Das Gutachten muss 4 Wochen nach Beauftragung fertiggestellt sein.
- Die vom Schulamt angeforderten Nachbesserungen sind spätestens nach 2 Wochen einzureichen.

- Ausnahmen sind: Erkrankung der Gutachterin/des Gutachters, Erkrankung oder häufige Abwesenheit des zu testenden Kindes sowie Zusatzbeauftragung.

Wechsel im Gutachterteam:

- Bei absehbar längerer Erkrankung benennt die Schulleitung dem Schulamt sofort eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter.
- Sollte aufgrund von Erkrankung eine Gutachterin/ein Gutachter ersetzt werden, ist das schulärztliche Gutachten bitte schulintern an die neue Gutachterin/den neuen Gutachter weiterzuleiten.
- Die Schulleitung ändert handschriftlich den Namen der neu beauftragten Person im Antragsbogen sowie in der Beauftragung und informiert das Schulamt.

Zusatzbeauftragung:

- Wenn sich im laufenden Verfahren Hinweise auf einen anderen Förderschwerpunkt ergeben, kann das Schulamt eine weitere Lehrkraft beauftragen.
- Dies erfolgt durch einen formlosen, begründeten Antrag an das Schulamt durch das Gutachterteam.
- Zeichnet sich im Verfahren ein anderer FSP als beantragt ab, muss sofort die voraussichtlich aufnehmende Förderschule, bei Förderort GL das Schulamt, informiert werden.

3.4 Inhaltliche Hinweise

- Wenn ein schulärztliches Gutachten im Rahmen des AO-SF beauftragt wurde, ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung in das Gutachten einzubeziehen.
- Bei jeder Überprüfung ist auf Sprach- und Kultursensibilität zu achten.
- Eine sprachkundige Vermittlerin/ein sprachkundiger Vermittler ist ggf. zum Gespräch mit den Erziehungsberechtigten einzuladen.
- Wünschen die Eltern den Besuch einer Förderschule, informiert das Gutachterteam die entsprechende Schule.

4. Verfahrensfristen

- Alle Anträge müssen bis zum **04.12.2019** eingereicht werden. Bei späterem Eingang kann eine Bearbeitung bis zum 31.07.2020 nicht gewährleistet werden.
- Abgabefristen sind unbedingt einzuhalten, damit gewährleistet werden kann, dass die Schülerin/der Schüler den Wechsel zum neuen Schuljahr vollziehen kann.
- Anträge auf Beendigung, Wechsel oder Erweiterung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs bzw. des Förderortes sind bis zum **01.05.2020** einzureichen.
- Für den Übergang GL Klasse 4/5 gelten gesonderte Termine (s. Rundschreiben AO-SF 2019), auch für erstmalig in Kl. 4 eingeleitete AO-SF Verfahren.
- Ein Schulwechsel im laufenden Schuljahr ist nur nach Absprache mit der

aufnehmenden Schule, den Erziehungsberechtigten und dem Schulamt möglich.

Anlagen/Formulare

Es sind ausschließlich aktuelle Formulare zu verwenden!

Antragsbogen (A1-A3)

Änderungsbogen (Ä1-Ä4)

Deckblatt zum Bericht der allgemeinen Schule

Ergebnisbogen (E1/ E2)

Rahmenbedingungen GL (Vordruck V a)

Rahmenbedingungen GL (Vordruck V b)

Maske Antragsbericht

Maske Gutachten

AO-SF Checkliste der Bezirksregierung Düsseldorf (04.17)